



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

15. Wahlperiode

Drucksache **15/ 3209**

04-02-05

Bericht

der Landesregierung

Entkoppelung von Prämien in der Landwirtschaft -
Antrag des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Drucksache 15/3001

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

1. Entkopplung als Kernstück der EU-Agrarreform

Der EU-Agrarministerrat hat am 26. Juni 2003 in Luxemburg eine Halbzeitbewertung der Agenda 2000 vorgenommen und dabei weiterführende Beschlüsse gefasst. Sie sind inzwischen im Amtsblatt der EU veröffentlicht (VO 1782/2003) und treten hinsichtlich der Entkopplung der Prämienzahlungen zum 1.1.2005 in Kraft. Tatsächlich handelt es sich um eine umfassende Reform der europäischen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Zielrichtung der Beschlüsse entspricht den Zielen der Agrarpolitik der Landesregierung.

Die Beschlüsse enthalten einige für die GAP neue Elemente. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten in wesentlichen Punkten erheblichen Entscheidungsspielraum erhalten. Die nationale Umsetzung in Deutschland wird seit den Luxemburger Beschlüssen des Agrarrats zwischen den Agrarministerinnen und –ministern von Bund und Ländern zum Teil sehr kontrovers diskutiert. In der ersten Hälfte des Jahres 2004 wird im Hinblick auf ein nationales Ausführungsgesetz innerhalb des Bundesratsverfahrens zu klären sein, wie Deutschland den Entscheidungsspielraum nutzt und inwieweit es innerhalb Deutschlands einen Entscheidungsspielraum für die Bundesländer geben wird. Inzwischen liegt hierfür der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor.

Eine wesentliche Neuerung ist die Verknüpfung der EU-Direktzahlungen mit dem nationalen Ordnungsrecht (sog. „Cross-Compliance“ z.B. mit dem Düngemittelrecht, Veterinärrecht etc.), die insbesondere bei der Landesverwaltung zu erheblichem administrativen Aufwand führen wird. Im Mittelpunkt des Interesses steht jedoch aktuell die sog. Entkopplung der EU-Direktzahlungen an die Landwirte. Bisher erhalten die Landwirte für bestimmte Produkte (insbesondere Getreide, Ölsaaten und Rindfleisch) zusätzlich zu den Markterlösen aus dem EU-Haushalt Direktzahlungen pro Hektar bzw. pro Tier. Diese Ausgleichszahlungen machen ungefähr die Hälfte der Einkommen in der Landwirtschaft aus. In Schleswig-Holstein werden gegenwärtig ca. 300 Mio. € EU-Direktzahlungen jährlich durch die Agrarverwaltung ausgezahlt. In Zukunft kommen noch - ab 2004 bis 2006 steigend - EU-Ausgleichszahlungen von ca. 80 Mio. € im Milchsektor als teilweiser Ausgleich erwarteter Preissenkungen dazu.

Mit der Entkopplung werden die Direktzahlungen nicht länger an die tatsächliche Produktion gebunden sein. Als Fördervoraussetzung gilt „die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (Art. 5 der VO 1782/2003) sowie

die Einhaltung von Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzstandards, d.h. eine Verpflichtung zur Agrarproduktion besteht nicht. Bund und Länder sind sich einig und werden vom Bauernverband darin unterstützt, die Entkopplung in Deutschland vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab 1.1.2005 einzuführen. Diese Politik führt dazu, dass die Landwirte ihre betrieblichen Entscheidungen künftig stärker an den Marktgegebenheiten orientieren können.

Da die Direktzahlungen zukünftig von der Produktion entkoppelt sind, müssen neue Kriterien für die Verteilung der Direktzahlungen festgelegt werden. Die EU räumt den Mitgliedstaaten einen relativ großen Spielraum ein, zumal damit existentielle Auswirkungen auf viele Betriebe verbunden sein können.

Die Mitgliedstaaten können grundsätzlich zwischen dem sog. „Betriebsmodell“ und dem „Regionalmodell“ wählen. Beim „Betriebsmodell“ erhalten die Betriebe im Prinzip zukünftig Direktzahlungen in gleicher Höhe wie in der Vergangenheit (Referenzperiode 2000-2002). Im „Regionalmodell“ erhalten alle Betriebe pro Hektar aktuell bewirtschafteter Fläche regional gleich hohe Direktzahlungen. Dadurch würden die Gemeinwohlleistungen der Landwirte in regional einheitlicher Höhe honoriert, so dass auch Betriebe bzw. Flächen mit bisher wenig bzw. keinen Direktzahlungen zukünftig gleichermaßen profitieren. Die Agrarministerinnen und -minister von Bund und Ländern haben sich am 27. November 2003 (außer Bayern und Hessen) grundsätzlich für das Regionalmodell ausgesprochen. Entsprechend sieht der Referentenentwurf das Regionalmodell vor. Das Regionalmodell wird auch von den Regierungsfractionen im Bundestag unterstützt.

Das Regionalmodell hat für einzelne Landwirte gravierende finanzielle Konsequenzen. Je nach betrieblicher Situation kann sich die Summe der EU-Ausgleichszahlungen im Einzelfall deutlich ändern, sowohl negativ als auch positiv. In vielen Fällen haben sie deutliche Auswirkungen auf das Einkommen der Familien.

2. Verteilungswirkungen des Regionalmodells in Schleswig-Holstein

Im Regionalmodell wird zukünftig der für Deutschland vorgesehene nationale Anteil am EU-Plafonds für Ausgleichszahlungen auf die Regionen (z.B. Schleswig-Holstein) verteilt. Grundlage ist die Referenzperiode 2000 bis 2002. Für Schleswig-Holstein ergibt sich (incl. der Endstufe der ab 2004 eingeführten Milchprämie) eine Gesamtsumme („Regionalplafonds“) von ca. 380 Mio. € pro Jahr, wobei der endgültige Betrag erst im Gesetzgebungsverfahren festgelegt wird. Es gibt Bestrebungen anderer Länder, die

Regionalplafonds zu ihren Gunsten und zu Lasten Schleswig-Holsteins umzuverteilen. Hintergrund ist die Tatsache, dass eine unveränderte Ableitung der Regionalplafonds aus der Referenzperiode 2000-2002 dazu führt, dass die durchschnittlichen Zahlungen pro Hektar in den Regionen unterschiedlich sind. Schleswig-Holstein ist dabei die Region mit dem höchsten Durchschnitt (16 Prozent über dem Bundesdurchschnitt). Unter dem Durchschnitt liegen z.B. Saarland, Rheinland-Pfalz und Brandenburg. Die Aufteilung der Regionalplafonds wird gesetzlich geregelt. Dabei verfügen diejenigen Länder, die unter dem Durchschnitt liegen, über eine Mehrheit der Bundesratsstimmen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass für alle Regionen der Abstand zum Durchschnitt um 35 Prozent verkürzt wird. Für Schleswig-Holstein ist ein Regionalplafonds von 361,7 Mio. € vorgesehen.

Der Regionalplafonds wird auf die gesamte bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein (ca. 1,004 Mio. Hektar) umgelegt. Entsprechend würde sich für Schleswig-Holstein ein einheitliches regionales Flächenprämienrecht pro Hektar von ca. 378 €/ha ergeben, vorausgesetzt es findet keine finanzielle Umverteilung zwischen den Ländern statt.

Während die Betriebe zukünftig im Regionalmodell den gleichen Betrag pro Hektar erhalten sollen, erhalten sie gegenwärtig unterschiedliche Beträge pro Hektar, die sich aus der Summe der verschiedenen, an die Produktion gekoppelten Ausgleichszahlungen betriebsindividuell ergeben. Entsprechend müssen alle Betriebe mit Verlusten durch das Regionalmodell rechnen, die bisher über dem im Referentenentwurf vorgesehenen Durchschnittswert von 360 €/ha liegen. Das sind vor allem Ackerbau- (ohne Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüse) sowie Rindermastbetriebe. Umgekehrt können z.B. extensiv wirtschaftende Grünlandbetriebe, die bisher systembedingt relativ geringe EU-Direktzahlungen erhalten haben, mit einem Zugewinn an Direktzahlungen rechnen.

Eine statistische Auswertung zeigt, dass etwa die Hälfte der ca. 14700 antragstellenden Betriebe durch das Regionalmodell Ausgleichszahlungen verliert. Für viele Betriebe halten sich die Abweichungen jedoch in Grenzen. Zwei Drittel liegen innerhalb eines Abstandes von ca. 100 €/ha zum Durchschnittswert.

Stärker betroffen ist eine Gruppe von ca. 600 Betrieben, die durch das Regionalmodell mehr als 200 €/ha verlieren würde. Bei einer Durchschnittsgröße von ca. 100 Hektar würden diese Betriebe mehr als 20000 € pro Betrieb verlieren.

Die betroffenen Betriebe können überwiegend als vergleichsweise intensive Rinderhalter charakterisiert werden, die in der Vergangenheit weniger über die Fläche als vielmehr über die sog. innere Aufstockung (d.h. höherer Viehbesatz pro Hektar) mit Milchvieh oder Bullenmast gewachsen sind. Entsprechend weisen die Betriebe einen hohen Tierbesatz pro Hektar auf, der aber unterhalb des prämierechtlich vorgeschriebenen Höchstbesatzes liegt. Die Betriebe haben in der Vergangenheit aufgrund der gegebenen Signale der EU-Agrarpolitik in die genannten Produktionsrichtungen investiert. Durch die Entkopplung werden sie wie alle Betriebe ihre bisherige Ausrichtung überprüfen und sich neu am Markt orientieren müssen.

Viele Betriebe werden sich aufgrund betriebsinterner Gegebenheiten dafür entscheiden, an ihrer Produktionsrichtung festzuhalten. Durch die Entkopplung besteht dann – insbesondere im Fall verringerter Ausgleichszahlungen – ein erhöhter Kostendruck. Dabei können diese Betriebe aber aufgrund von zu erwartenden Marktreaktionen mit gewissen Kostenentlastungen rechnen. In den meisten Analysen wird davon ausgegangen, dass z.B. für die Milchbetriebe die Kosten für Milchquoten (d.h. Produktionsrechte) sinken werden. Bullenmäster werden vermutlich dauerhaft von niedrigeren Einkaufspreisen für die Kälber zu Lasten der Milchviehbetriebe profitieren. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Veränderung der Prämien Summe in der oben beschriebenen Gruppe der voraussichtlich stärker negativ betroffenen Betriebe zwar nicht vollständig auf die Einkommen durchschlagen, aber doch belastend sein wird.

Einige Betriebe werden als Folge der Entkopplung ihre bisherige Ausrichtung ändern bzw. ergänzen oder die Produktion ganz aufgeben.

Ein Beispiel für den Wechsel der Produktionsrichtung kann der Einstieg in die Schweineproduktion oder die Umstellung auf den ökologischen Landbau sein.

Gute Beispiele für die Ergänzung bzw. Diversifizierung sind der Einstieg in die Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Erzeugung nachwachsender Rohstoffe oder regenerativer Energien. Es ist ein zentrales Kennzeichen der EU-Agrarreform, dass die Betriebe für den Einstieg bzw. die Investitionen in solche neuen Aktivitäten auch die EU-Ausgleichszahlungen einsetzen können, da sie von einer bestimmten Produktionsrichtung entkoppelt sind. Die entkoppelten EU-Direktzahlungen können insoweit als po-

tentielle Starthilfe und Grundabsicherung für wirtschaftliche Aktivitäten angesehen werden.

Nach den bisherigen Analysen muss insbesondere bei der Rindfleischerzeugung mit einem stärkeren Produktionsrückgang gerechnet werden. Um der Gefahr eines größeren Umbruchs von Dauergrünland im Rahmen der Neuausrichtung der Betriebe zu begegnen, wird nach den EU-Bestimmungen zukünftig nur der Betrieb eine Prämie erhalten, der die Dauergrünlandfläche, die er im Mai 2003 bewirtschaftet hat, nicht umbricht. Sollte dies aus produktionstechnischen Gründen notwendig werden, sind Ersatzflächen einzusäen.

Vor diesem Hintergrund sind die zukünftigen EUDirektzahlungen eine wichtige Grundlage und Chance für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft, die das Leitbild einer multifunktionalen Landwirtschaft im Rahmen der Landesnachhaltigkeitsstrategie unterstützen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Mittel schon heute bis 2012 in der EU-Finanzplanung weitgehend abgesichert sind.

3. Konsequenzen aus Sicht der Landesregierung

Die Landesregierung hält die Entkopplung und das Regionalmodell grundsätzlich für den richtigen Weg in der Agrarpolitik. Vor dem Hintergrund der Bindung der Direktzahlungen an die Einhaltung von Umwelt-, Tierschutz- und Qualitätsvorschriften (Cross Compliance) erhalten die EU-Ausgleichszahlungen eine neue gesellschaftliche Begründung und sind zukünftig als Entgelt für die Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft in der Kulturlandschaft angelegt. Die Entkopplung der Direktzahlungen verringert die Anreize für eine intensive Produktion. Außerdem nivelliert das Regionalmodell historisch gewachsene Ungleichgewichte bei den Direktzahlungen.

Im Hinblick auf die gekürzten Direktzahlungen für bestimmte Betriebsgruppen verfolgt die Landesregierung das Ziel, Einkommens- und Strukturbrüche zu vermeiden. Für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist es erforderlich, dass sich die Betriebe bestmöglich an die neuen Rahmenbedingungen anpassen können. Im Mittelpunkt steht dabei die unternehmerische Entscheidung der Landwirte.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung die Landwirte durch folgende Entscheidungen bzw. Maßnahmen:

- Ablehnung einer Teilentkopplung der EU-Ausgleichszahlungen

Die EU-Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Ausgleichszahlungen nur teilweise zu entkoppeln. Dann wäre zum Beispiel ein Bullenmäster gezwungen, für den Erhalt der vollen Direktzahlungen in jedem Fall weiterhin Bullen zu erzeugen. Seine unternehmerische Freiheit bzw. Anpassungsfähigkeit wäre somit weiterhin eingeschränkt. Insofern würde eine Teilentkopplung die Einkommenswirkung der Direktzahlungen einschränken. Im Hinblick auf das Einkommensziel unterstützt die Landesregierung daher die im Referentenentwurf vorgesehene vollständige Entkopplung.

- Unterstützung einer angemessenen Übergangphase

Ein sofortiger Übergang zum Regionalmodell mit einheitlichen Flächenprämien würde für einige Betriebe zu Einkommenseinbrüchen im zweistelligen Prozentbereich führen. Für die Milchbetriebe kommt hinzu, dass sie aufgrund der beschlossenen Änderungen der Milchmarktordnung kurzfristig auch mit sinkenden Erzeugererlösen zu rechnen haben. Insgesamt könnten Strukturbrüche in der Entwicklung der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft mit unabsehbaren Folgen für die ländlichen Räume nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung von Anfang an für eine Übergangphase ausgesprochen. Sie hält den im Referentenentwurf vorgesehenen „Gleitflug“ bis 2012 allerdings für tendenziell eher zu lang.

- Prüfung des sog. „Envelope“

Die EU-Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bis zu 10 Prozent der bisherigen Ausgleichszahlungen in einem bestimmten Sektor (z.B. Rindfleisch) für spezielle Ergänzungszahlungen in diesem Sektor vorzusehen (Art. 69 der VO 1782/03). Die Ergänzungszahlung kann für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährt werden, die für die Verbesserung der Umwelt, der Qualität oder der Vermarktung wichtig sind. Mit dieser Regelung könnten z.B. extensiv wirtschaftenden Betrieben auf reinen Grünlandstandorten (z.B. Eiderstedt; Wilster Marsch) besondere Einkommenschancen eröffnet werden, insbesondere da die Grünlandbetriebe wegen des eingeführten Umbruchverbots von Grünland nur sehr beschränkt von der mit der Entkopplung

einhergehenden Möglichkeit der Neuausrichtung der Produktion Gebrauch machen können.

Die Mehrheit der Agrarministerinnen und -minister der Länder stehen der 10 Prozent-Regelung skeptisch gegenüber und lehnen diese ab. Sie ist auch nicht im Referentenentwurf vorgesehen. Die Landesregierung ist allerdings der Auffassung, dass eine Entscheidung über die Anwendung oder Nicht-Anwendung erst getroffen werden sollte, wenn Klarheit über das Gesamtkonzept der Entkopplung in Deutschland herrscht. Die Finanzmittel könnten u. a. zur Finanzierung notwendiger Entschädigungen für landwirtschaftliche Betriebe im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 genutzt werden.

- verstärktes Angebot von Modulationsmaßnahmen

Durch die Agrarreform wird die bisherige nationale Modulation durch eine EU-weite obligatorische Modulation abgelöst. Durch die Modulation wird ein Teil der EU-Direktzahlungen einbehalten (gegenwärtig 2 Prozent bei einem Freibetrag von 10.000 €; zukünftig 2005 3 Prozent, 2006 4 Prozent, ab 2007 5 Prozent bei einem Freibetrag von 5.000 €). Die EU-Mittel stehen nach Kofinanzierung als zusätzliche Gemeinschaftsförderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die ländliche Entwicklung nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 (Schleswig-Holstein: Zukunft auf dem Land – ZAL bzw. Anschlussprogramm nach 2006) zur Verfügung. Eine gemeinschaftsrechtliche Beschränkung der Verwendung der durch die obligatorische Modulation einbehaltenen EU-Mittel auf bestimmte Maßnahmegruppen besteht im Unterschied zur nationalen Modulation nicht mehr.

Für die Kofinanzierung gelten die Regeln der VO 1257/99, die im Rahmen der Agrarratsbeschlüsse zur Agrarreform geändert wurden. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt danach grundsätzlich bis 50 Prozent, bei Agrarumweltmaßnahmen bis 60 Prozent.

Durch die obligatorische Modulation werden in Zukunft deutlich mehr EU-Mittel zur Verfügung stehen (in der Endstufe ab 2007 ca. 12,5 Mio. € jährlich), wobei die obligatorische Modulation die nationale ersetzt und nicht additiv ist. Die Entscheidung zur Verwendung der in Schleswig-Holstein anfallenden EU-Mittel im Rahmen von ZAL wird zurzeit von den betroffenen Ressorts vorbereitet. Dabei wird auch die sich zurzeit erst in

Umrissen abzeichnende europäische Förderpolitik für die ländlichen Räume nach 2006 (insbesondere hinsichtlich der verfügbaren EU-Mittel) Berücksichtigung finden müssen.

- Fortführung des Programms „Zukunft auf dem Land“

Die Landesregierung hält an ihrem Konzept fest, die Fördermittel für den ländlichen Raum einschließlich der Landwirtschaft im Rahmen eines integrierten Konzepts zu bündeln. Das derzeitige Programm „Zukunft auf dem Land“ hat eine Laufzeit bis 2006. Es sieht u. a. Investitionshilfen (Agrarinvestitionsförderprogramm) für die Landwirtschaft vor.

- Sonstige Maßnahmen

Die einzelbetrieblichen Auswirkungen der fundamentalen Veränderungen in der EU-Agrarpolitik kann die Landesregierung nicht mit speziellen Landesförderprogrammen ausgleichen. Sie vertraut auf die generell hohe Wettbewerbskraft des schleswig-holsteinischen Agrarsektors und wird die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, multifunktionale Landwirtschaft weiterhin verbessern (z.B. Forschung, Bildung und Beratung im Agrarbereich; Agrarumweltmaßnahmen; Unterstützung der Ernährungswirtschaft im Rahmen der Wirtschaftsförderung; Absatzförderung einschließlich des zentral-regionalen Marketing; Sicherung der Infrastruktur im ländlichen Raum etc.).

- zuverlässige Auszahlung der EU-Mittel durch die schleswig-holsteinische Agrarverwaltung

Eines der Verhandlungsziele im Agrarrat war die Reduzierung des unbestritten hohen Verwaltungsaufwandes für die sichere Verteilung der EU-Ausgleichszahlungen.

Im Zuge der Verhandlungen ist dieses Ziel immer mehr in den Hintergrund geraten. Insbesondere droht eine Vielzahl von regional unterschiedlichen Entkopplungsvarianten, die den notwendigen Verwaltungsaufwand explodieren lassen würde. Demgegenüber könnte eine vollständige Entkopplung in Form einer einheitlichen Prämie den Mehraufwand, der mit der Reform insgesamt für die Landesverwaltung verbunden ist, reduzieren.

Insbesondere für die Umsetzung der Cross Compliance ist in jedem Fall ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu erwarten. Der Aufwand entsteht dabei sowohl bei der Zahlstelle

und den angeschlossenen Ämtern als auch bei den Fachbehörden.

Das Ausmaß des voraussichtlichen Mehrbedarfs für Personal-, IT- und Sachkosten wird gegenwärtig analysiert und hängt u. a. von den im Frühjahr folgenden Durchführungsbestimmungen der EU ab. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der Verwaltungsaufwand nach der Rechtsprechung des EUGH nicht durch Gebühren gedeckt werden kann.

Insgesamt stellt sich neben dem Personalbedarf folgendes Grundproblem: Die jährliche Auszahlung der EU-Gelder (in Zukunft ca. 380 Mio. Euro) an ca. 15.000 Antragsteller in Schleswig-Holstein erfordert Massenverfahren mit entsprechender IT-Unterstützung. Die Beschlüsse des Agrarrates erfordern erhebliche Neuinvestitionen, weil bisherige IT-Lösungen abgeschrieben werden müssen.

Es ist mehr denn je erforderlich, dass die Länder bei der Umsetzung der GAP eng zusammenarbeiten. Schleswig-Holstein ist hier bisher Vorreiter gewesen (z.B. gemeinsame Software mit sechs anderen Ländern). Vor dem Hintergrund der neuen Beschlüsse und der erforderlichen Investitionskosten gewinnt die Länderkooperation noch höhere Bedeutung. In diesem Sinne wird Schleswig-Holstein mit Nachdruck darauf drängen, die bestehende Zusammenarbeit mit den sechs anderen Bundesländern zu intensivieren und die geplante Übernahme der Abwicklung der Hamburger Tätigkeit auf diesem Gebiet zu realisieren.

Glossar

Cross Compliance:

Die Gewährung der einzelbetrieblichen Zahlungen wird von der Einhaltung einer Reihe gesetzlicher Standards (18 europäische Verordnungen und Richtlinien) in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Pflanzenschutz, Tiergesundheit sowie Tierschutz abhängig gemacht. Verstöße führen zur Kürzung der Direktzahlungen.

Entkopplung:

Die Gewährung der Direktzahlungen wird nicht mehr an die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte gebunden. Die Flächen müssen lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Envelope (sog. 10%-Regelung):

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bis zu 10 Prozent der Prämien einzubehalten, um sie als Ergänzungszahlung „für besondere Formen der Landwirtschaft“ zu gewähren. Einbehalt und Vergabe dieser Mittel müssen innerhalb des gleichen landwirtschaftlichen Sektors erfolgen.

Modulation:

Obligatorische Kürzung aller Direktzahlungen zwecks Umverteilung der Mittel in die sog. 2. Säule der Agrarförderung. Die Prämien werden danach ab dem 01.01.2005 in drei Stufen gekürzt. Kürzungssätze: 3 Prozent in 2005, 4 Prozent in 2006, 5 Prozent ab 2007. Es ist ein Freibetrag von 5.000 € je Betrieb vorgesehen, der von der Kürzung ausgenommen ist.